

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1525

EG Halten: Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie Gebührenordnung / Genehmigung unter Vorbehalt

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Halten unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2005 beschlossene neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie die dazugehörige Gebührenordnung als Anhang zur Genehmigung.

1.1 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Das neue Reglement ist rechtlich grundsätzlich in Ordnung. Es sind jedoch folgende Korrekturen anzubringen:

- § 12 Abs. 5: Die Versickerung von Regenabwasser ist der Einleitung in oberirdische Gewässer rechtlich gleichgestellt. Eine unterschiedliche Gewichtung für die Reduktion der Grundgebühren ist nicht zulässig. Hingegen können Retentionsmassnahmen oder private Versickerungsanlagen mit einem Anschluss an die oder einem Überlauf in die Sauberabwasserleitung (öffentliche Versickerungsleitung) nicht mit einer Reduktion der Grundgebühr bedacht werden. Diese Bestimmung ist entsprechend zu ändern.
- § 16 ist zu ergänzen mit einem neuen Absatz 2, der wie folgt lautet: "Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben". Der bestehende Absatz 2 wird deshalb zu Absatz 3.

Weitere Bemerkungen sind keine anzubringen.

1.2 Gebührenordnung

- § 3 Abs. 4: Der Hinweis lautet "§ 13 Abs. 6 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren".
- § 3 Abs. 7: Die Bestimmung "Wenn kein Anschluss" ist zu streichen. Wo kein Anschluss erfolgt ist, ist auch keine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- § 3 Abs. 8: Das "beitragspflichtige" ist zu streichen. Alle landwirtschaftlichen Liegenschaften sind gleich zu behandeln, ob sie nun Beiträge bezahlt haben oder nicht. Es haben alle, die die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benützen, Benützungsgebühren zu bezahlen.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.2 Die neue Gebührenordnung wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.3 Die Gemeinde Halten wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 im Sinne der Erwägungen korrigierte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete Reglemente inklusive Gebührenordnung bis 31. August 2005 zuzustellen.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Halten hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 623.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 623.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später),
mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Halten: Unter Vorbehalt genehmigt werden

- das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- die neue Gebührenordnung")